

VI ZR 38/62

V e r k ü n d e t
am 4. Januar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 048

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Hans von den B [REDACTED] & Co., A [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma Max S [REDACTED], Güter-Nah- und Fernverkehr, B [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

2. den Kraftfahrer Gustav M [REDACTED], B [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Januar 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode,
Dr. Haus und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
30. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte M[REDACTED] stieß am 18. März 1957 um 0.55 Uhr auf der Autobahn zwischen Düsseldorf und Duisburg mit einem Lastzug der beklagten Firma Max S[REDACTED] gegen den ganz rechts auf der Fahrbahn haltenden Lastzug der Klägerin. Durch den Zusammenstoß wurde der Fahrer des Lastzuges der Klägerin sofort getötet und der Beifahrer Sc[REDACTED] so schwer verletzt, daß er am Nachmittag des folgenden Tages starb. M[REDACTED] und seine Mitfahrer wurden verletzt. An beiden Lastzügen entstanden schwere Schäden.

Die Klägerin hat im ersten und zunächst auch im zweiten Rechtszug vorgetragen: Der Anhänger ihres Lastzuges sei nach hinten unbeleuchtet gewesen, weil die Schlußleuchten nicht gebrannt hätten. Der Fahrer eines überholenden Kraftwagens habe durch Zeichen darauf aufmerksam gemacht, daß an dem Lastzug etwas nicht in Ordnung sei. Deshalb habe ihr Fahrer T[REDACTED] gehalten. Später hat die Klägerin behauptet, nicht beide, sondern nur eine der Schlußleuchten des Anhängers sei ausgefallen.

Sie hat weiter behauptet: Die elektrische Anlage ihres Lastzuges sei noch am 27. Februar 1957 durch den Boschdienst überprüft worden. Ferner habe ihr Fahrer vor Antritt der Fahrt den Lastzug ordnungsgemäß überprüft, auch hinsichtlich der Lichtanlage. Vermutlich sei kurz vor dem Unfall durch einen Steinschlag ein Kabel der Lichtleitung gebrochen. Nach dem Anhalten habe ihr Beifahrer Sc[REDACTED] an der linken hinteren Ecke des Anhängers eine rot brennende Sicherungslampe

- 3 -

aufgehängt. Während er im Begriffe gewesen sei, eine zweite Sicherungslampe vom Motorwagen zum Anhänger zu tragen, und während ihr Fahrer T. damit beschäftigt gewesen sei, die Lichtanlage nachzusehen, sei es zu dem Zusammenstoß gekommen. Der Beklagte M. sei bei abgeblendetem Licht mit einer Geschwindigkeit von 55 bis 60 km/st gefahren. Er habe erst auf etwa 25 m etwas gesehen, sei aber trotzdem zunächst mit unverminderter Geschwindigkeit weitergefahren und habe erst reagiert, als er auf wenige Meter den stehenden Lastzug als solchen erkannt habe.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Ersatz von 80 % ihres Sachschadens. Die Beklagten erkennen ihre Haftung für ein Drittel dieses Schadens an. Dementsprechend hat ihr Haftpflichtversicherer einen Teil der Schadensersatzbeträge gezahlt. Ferner hat er der Klägerin weitere Beträge als Darlehen gegeben.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 1.856,60 DM nebst 2 % Zinsen über dem Bundesbank-Diskontsatz seit dem 21. März 1957, sowie Zinsen in derselben Höhe aus 6.003,40 DM für die Zeit vom 21. März 1957 bis zum 4. März 1958 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagten keinen Anspruch hätten auf Rückzahlung der mit Urkunden Nr. 35 und 71/58 vor dem Notar Dr. Erich W. am 4. Februar 1958 und am 4. März 1958 gewährten Darlehen über 4.678,40 DM und 1.325 DM sowie auf Rückzahlung



eines weiteren von ihnen gezahlten Betrages von 634,-- DM.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Zu Lasten der Klägerin müsse neben der Betriebsgefahr ihres Lastzuges berücksichtigt werden, daß sie und ihren Fahrer ein erhebliches Verschulden treffe. Das Lichtkabel des Lastzuges habe einen alten Bruch gehabt und sei unzureichend befestigt gewesen. Der Lastzug der Klägerin sei ganz ohne Beleuchtung gewesen und habe auch nach vorne kein Licht gehabt. Es sei nur eine Sicherungslampe vorhanden und diese noch nicht aufgestellt gewesen. Die Rückstrahler des Anhängers seien stark verschmutzt gewesen. Der Lastzug müsse vor dem Zusammenstoß schon mehrere Minuten gestanden haben, denn im Führerhaus hätten Sicherungen, Birnen und Werkzeug gelegen und am Armaturenbrett seien Kabel getrennt gewesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Klägerin könne nur beanspruchen, daß ihr ein Drittel ihres Schadens ersetzt werde; ihr Anspruch sei durch die Zahlungen des Haftpflichtversicherers getilgt.

Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien sind sich einig darüber, daß sie beide den Schaden zu verantworten haben, der durch den Zusammenstoß ihrer Fahrzeuge entstanden ist. Sie streiten nur darüber, in welchem Umfang die Beklagten nach § 17 StVG für den Schaden der Klägerin aufzukommen haben.

I. Das Berufungsgericht hat bei seiner Abwägung der Unfallursachen zu Lasten der Beklagten die Betriebsgefahr ihres voll beladenen und mit einer Geschwindigkeit von 47 km/st fahrenden Lastzuges berücksichtigt und außerdem in die Waagschale geworfen, daß M. entweder für seine Sichtweite (Abblendlicht) zu schnell oder nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit gefahren ist. Seine Fahrweise, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, sei gefährlich gewesen und "stelle ein erhebliches Maß an zusätzlicher Vorursachung dar". Sie sei auch als Verschulden, aber nicht als besonders schweres Verschulden zu werten.

Der Klägerin hat das Berufungsgericht die Betriebsgefahr ihres Lastzuges angelastet, die sehr hoch gewesen sei, weil das Fahrzeug bei völliger Dunkelheit, Regen und dichter Luft ohne brennende Schlußleuchten auf der Fahrbahn der Autobahn gehalten und dort eine große Gefahr geschaffen habe. Erschwerend komme hinzu, daß der Ausfall der beiden Schlußleuchten auf einem Mangel der Lichtleitung beruhe, der schon vor Antritt der Fahrt vorhanden gewesen sei, denn die beiden Schlußleuchten des Anhängers hätten entgegen

§ 53 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 StVZO nur an einer Leitung gehangen, so daß sie beide erloschen seien, als die letzten noch heilen Einzellitzen dieser ^{einen} Leitung zerrissen. Als weiteren die Klägerin belastenden Umstand hat das Berufungsgericht gewertet, daß der Fahrer T. [REDACTED] mindestens zwei Minuten gehalten hat, ohne in dieser Zeit dafür gesorgt zu haben, daß beide Sicherungslampen zur Sicherung nach rückwärts eingesetzt worden seien, und zwar die eine in der Weise, daß Sc. [REDACTED] sie in einiger Entfernung geschwenkt habe. Da der Klägerin ein besonders hohes Maß an Verursachung und ein recht erhebliches Verschulden ihres Fahrers zur Last zu legen sei, hielt das Berufungsgericht es für angemessen, daß die Klägerin zwei Drittel ihrer Schäden selbst tragen müsse und nur für ein Drittel Ersatz von den Beklagten beanspruchen könne.

II. Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat bei der Verteilung des Schadens alle für die Abwägung maßgebenden Umstände berücksichtigt und ihnen in angemessener, jedenfalls rechtlich nicht angreifbarer Weise Rechnung getragen. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen.

1. Sie macht in erster Linie geltend, das Verschulden des Beklagten M. [REDACTED] sei zu gering bewertet worden; ihm habe nicht zugute gehalten werden dürfen, daß die von Sc. [REDACTED] aufgehängte Petroleumlampe möglicherweise nur schwaches Licht gehabt habe. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist von der Äußerung des Sachverständigen Spange ausgegangen, daß Petroleumlampen eine geringe Leucht-

kraft haben, und hat, wie seine späteren Ausführungen zeigen, daraus gefolgert, daß das Licht einer Petroleumlampe schwächer ist als das der ordnungsgemäß brennenden Schlußleuchten. Gegen diese Erwägung ist rechtlich nichts einzuwenden. Im übrigen war es Sache der Klägerin, die Umstände zu beweisen, die für das Maß des den Fahrer M. [REDACTED] treffenden Verschuldens maßgebend waren. Etwaige Zweifel, ob die Petroleumlampe gut zu erkennen war, mußten daher zu Lasten der Klägerin gehen. Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß ein besonders schweres Verschulden des Beklagten M. [REDACTED] nicht bewiesen ist.

2. Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob der Klägerin bei der Abwägung nach § 17 StVG als eigenes Verschulden anzurechnen ist, daß sie bei der Auswahl und Überwachung ihres Fahrers nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Das ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden. Daß die Firma S. [REDACTED] ein Verschulden bei der Auswahl und Überwachung ihres Fahrers trifft, ist zwar bei der Prüfung des Haftungsgrundes (§ 831 BGB), nicht aber auch bei der Abwägung nach § 17 StVG zu vermuten. Hier dürfen nur Umstände herangezogen werden, die tatsächlich bewiesen sind (Urteil des BGH vom 16. Oktober 1956 - VI ZR 162/55 - NJW 1957, 99). Nun hatte die Klägerin in den Tatsacheninstanzen zwar in anderem Zusammenhang auf die Strafen des Beklagten M. [REDACTED] hingewiesen; sie hat aber daraus nicht die Folgerung gezogen, daß der Beklagte S. [REDACTED] ihm wegen seiner Strafen nicht die Führung des Lastzuges habe anvertrauen dürfen. Hat sie sich aber selbst nicht auf diesen Umstand berufen, so kann sie keinen Vorwurf daraus herleiten, daß das Berufungsgericht nicht von sich aus die Frage erörtert hat, ob der Beklagten

S [REDACTED] in dieser Hinsicht ein im Rahmen des § 17 StVG zu berücksichtigendes Verschulden zur Last zu legen ist. Es ist die Aufgabe der Parteien, in den Tatsacheninstanzen die Umstände darzulegen, die sie bei der Abwägung nach § 17 StVG berücksichtigt wissen wollen. Hat eine Partei einen Umstand - hier: das Auswahlverschulden - in den Tatsacheninstanzen nicht geltend gemacht, so kann sie sich im Revisionsrechtzug nicht mehr mit Erfolg auf ihn berufen (§ 561 ZPO).

3. Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht bei der Wertung des von der Klägerin zu vertretenden Unfallbeitrages erschwerend berücksichtigt hat, daß der Ausfall der beiden Schlußleuchten auf einem Mangel der Lichtleitung beruhte, der schon vor Antritt der Fahrt vorhanden war. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben beide Anhänger-Schlußleuchten nur an einer Leitung gehangen, so daß beide Leuchten erloschen, als die letzten noch heilen Einzellitzen dieser einen Leitung zerrissen. Bei ordnungsmäßiger Führung der Lichtleitung hätte an dem Anhänger der Klägerin mindestens eine Schlußleuchte brennen müssen. Ersichtlich hat das Berufungsgericht das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß die Klägerin einen Lastzug in den Verkehr gebracht hat, dessen Lichtleitung nicht in Ordnung war. Dieser Umstand konnte als ein Faktor der Abwägung berücksichtigt werden, ohne daß es darauf ankam, ob die Klägerin wegen dieses Mangels ein Verschulden traf.

4. Schließlich hat das Berufungsgericht der Klägerin auch mit Recht angelastet, daß ihr Fahrer T [REDACTED] nicht alsbald dafür gesorgt hat, daß beide Sicherungslampen zur Sicherung nach rückwärts eingesetzt wurden. Die Revision meint,

die an den Kraftfahrer zu stellenden Anforderungen seien überspannt, wenn man T. seine erste, ganz natürliche Reaktion, den Ursachen des Ausfalls unter der Motorhaube nachzuspüren, als Verschulden anrechnen wolle. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Sicherung des Verkehrs in einer solchen Lage gegenüber dem Beheben des Schadens der Vorrang gebührt. Bei den hohen Geschwindigkeiten, die auf der Autobahn zulässig und üblich sind, bildet ein stehendes Fahrzeug für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer bei Nacht schon in beleuchtetem Zustand eine erhebliche Gefahr. Diese Gefahr wird noch verstärkt, wenn das Fahrzeug unbeleuchtet ist und deshalb für andere Fahrer noch schwerer oder zu spät zu erkennen ist. Das gilt in besonderem Maße, wenn die Sicht nicht nur infolge der Dunkelheit, sondern wie im vorliegenden Falle auch durch Regen und diesiges Wetter beeinträchtigt ist. In einer solchen Lage ist für jeden gewissenhaften Fahrer das oberste Gebot, sofort für eine wirksame Warnung des Verkehrs zu sorgen. Fahrer und Beifahrer müssen daher sogleich Sicherungslampen aufstellen, um die naheliegende Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs soweit wie möglich zu verhindern. Daß T. stattdessen den Versuch unternommen hat, die Lichtanlage instanzzusetzen und es seinem Beifahrer überlassen hat, die nötigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, ist ihm daher mit Recht als Verschulden angerechnet worden.

III. Die Abwägungsgründe des Berufungsgerichts enthalten auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin. Daher war ihre Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E.Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner